

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertsechunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste in ihrer Struktur an die Kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1998;
- Änderung im Einfuhrregime gegenüber der VR China: Aufhebung des Einfuhrkontingents für Glaswaren. Gleichzeitige Einführung der vorherigen Einfuhrüberwachung bei Glas.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren:
 - Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber bestimmten mittel- und osteuropäischen, südamerikanischen und südostasiatischen Staaten;
 - Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen gegenüber Albanien, Malta, Marokko und Slowenien;
 - Änderung von Einfuhrvorschriften gegenüber der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Eisen- und Stahlerzeugnisse:
 - Einführung einer mengenmäßigen Beschränkung gegenüber Kasachstan;
 - Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine;
 - Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gegenüber Drittländern mit Anpassungen – vorwiegend Liberalisierungen;
 - Aufhebung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ei 135/98

Bonn, den 7. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1997 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Anlage

**Einhundertsechunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Bonn, den 11. Dezember 1997

Der Bundeskanzler**Der Bundesminister für Wirtschaft****Artikel 1**

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz. S. 13 389), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1997 (BAnz. S. 9033), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 31. Dezember 1997 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Die 136. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Strukturänderungen der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 1998 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1997 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Die Verordnung berücksichtigt ferner Anpassungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften gegenüber der VR China. Das Glaskontingent wird abgeschafft. Glaswaren mit Ausnahme von Glasbildträgern unterfallen entsprechend der Verordnung von diesem Zeitpunkt an der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung.

Auf dem Textilsektor sieht die Verordnung weitreichende Anpassungen – hauptsächlich Liberalisierungen – vor:

- Aufgrund der 2. Integrationsstufe des Übereinkommens über Textil und Bekleidung der WTO werden Genehmigungspflichten gegenüber Argentinien, Brasilien, Hongkong, Macau und Südkorea aufgehoben.
- Die Quoten im Textil- und Bekleidungssektor gegenüber Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Ungarn laufen aufgrund der Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen, die die Europäische Gemeinschaft mit den einzelnen Ländern im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen abgeschlossen hat, zum 1. Januar 1998 aus.
- Weiterhin laufen die Textilabkommen der Europäischen Union mit Albanien, Malta, Marokko und Slowenien aus, so daß die bisher vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 1998 entfallen.
- Ferner hat die Europäische Gemeinschaft mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ein Textilabkommen geschlossen, das anstelle der bisher geltenden Quotenregelung lediglich Überwachungsmaßnahmen mit Genehmigungserfordernis vorsieht.

Für Eisen- und Stahlwaren ergeben sich nachstehende Änderungen:

- Für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan wird eine mengenmäßige Beschränkung eingeführt.

- Gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine wird für bestimmte Eisen- und Stahl-erzeugnisse ein Doppelkontrollverfahren vorgesehen, das neben der Vorlage eines Überwachungsdokumentes eine Ausfuhrlizenz des Lieferlandes erfordert.

- Das gegenüber Drittländern bestehende System der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung wird mit Anpassungen – überwiegend Liberalisierungen – beibehalten.

- Die vorherige gemeinschaftliche Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern wird aufgehoben.

Auswirkungen der relativ wenigen Beschränkungen bei den Textilwaren mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Bei den Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine bzw. anderen Drittländern stehen einige Beschränkungen anderen Liberalisierungen gegenüber, so daß auch hier Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht zu erwarten sind. Die Einfuhr liberalisierungen bei den Glaswaren mit Ursprung in China sowie den Textilwaren mit Ursprung in bestimmten mittel- und osteuropäischen, südamerikanischen und südostasiatischen Staaten führen tendenziell zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Reduzierung der Einzelpreise kann im Einzelfall gerechnet werden. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell eine Verringerung in Vollzugaufwand und Kosten, da durch die Liberalisierung bei den Textilwaren, d. h. Wegfall der bisherigen Genehmigungserfordernisse, die Importeure dieser Produkte entlastet werden. Allerdings ist der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering.

B. Im einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Zu Artikel 1

1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) Die Anmerkungen 1 und 5 entfallen aufgrund der Neuregelung der statistischen Nomenklatur bei

- den betroffenen Warennummern. Die in den Anmerkungen vorgesehenen Zeiträume sind nun Teil der Warenbezeichnung bei den Warennummern.
- b) Anmerkung 2 wird an die neue Rechtsgrundlage angepaßt.
- c) Anmerkung 36 entfällt, da die Verordnung (EG) Nr. 1218/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 170 S. 51) zur Erneuerung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern bis zum 31. Dezember 1997 befristet ist.
- d) Die Änderung in Anmerkung 40 berücksichtigt gemäß Verordnung (EG) Nr. 847/97 des Rates vom 12. Mai 1997 (ABl. EG Nr. L 122 S. 1) zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern die Abschaffung des Glaskontingents zum 1. Januar 1998 gegenüber China. Glaswaren mit Ausnahme der näher bezeichneten Glasbildträger unterfallen entsprechend der Verordnung von diesem Zeitpunkt an der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung.
- e) Anmerkung 46 entfällt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung.
- f) Anmerkung 50 berücksichtigt die Einführung von Doppelkontrollverfahren entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1526/97 des Rates vom 26. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 210 S. 1) über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine in die Europäische Gemeinschaft sowie der Verordnung (EG) Nr. 2135/97 des Rates vom 24. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft.
- g) Mit dem Auslaufen der Abkommen mit Albanien, Malta, Marokko und Slowenien entfallen die Anmerkungen 55, 65 und 86. In Anmerkung 63 wird Albanien gestrichen.
- h) Die Anmerkungen 68, 81, 83, 85, 97 und 98 können entfallen, da gemäß der Zusatzprotokolle über den Handel mit Textilwaren zu den Europaabkommen, die die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen mit Polen und Ungarn am 16. Dezember 1991, Rumänien am 1. Februar 1993, Bulgarien am 8. März 1993 und der Tschechischen sowie der Slowakischen Republik am 4. Oktober 1993 geschlossen hat, die Quoten im Textil- und Bekleidungssektor zum 1. Januar 1998 auslaufen.
- i) Das mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilwaren löst das bisher geltende autonome Einfuhrregime ab.
- Die autonomen Maßnahmen gegenüber Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bleiben unberührt, so daß die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in Anmerkung 75 gestrichen und das Genehmigungserfordernis in einer neuen Anmerkung 84 vorgesehen wird.
- k) Anmerkung 100 berücksichtigt die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber Kasachstan aufgrund Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. September 1997 (ABl. EG Nr. L 268 S. 28) über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind.
2. Teil III (Warenliste) im einzelnen
- a) Die Warennummern 0807 11 00 und 0807 19 00 werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission vom 16. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 158 S. 21) zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen mit dem Anmerkungshinweis 12 gekennzeichnet.
- b) Entsprechend dem Textilabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien werden die Warennummern der Textilkategorien 1, 2, 4 bis 8, 15, 16 und 67 mit dem Anmerkungshinweis 84 gekennzeichnet (vgl. Nummer 1 Buchstabe i).
- Dies bedeutet eine vollständige Liberalisierung der Einfuhrvorschriften bei den Textilkategorien 3 und 9 sowie eine neu eingeführte Überwachung mit Einfuhrgenehmigungserfordernis bei Kategorie 4.
- c) Entsprechend dem Auslaufen der Quoten gegenüber Polen, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wird
- bei den Warennummern der Textilkategorien 2 bis 8, 12, 14, 15, 17, 20, 24 und 118 der Anmerkungshinweis 68 für Rumänien,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 2 bis 6, 8, 9, 15, 20, 26, 90 und 117 der Anmerkungshinweis 81 für Polen,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 2 bis 9, 12, 15 bis 17, 20, 24 und 117 der Anmerkungshinweis 83 für Ungarn,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 2, 5 bis 8 und 73 der Anmerkungshinweis 85 für Bulgarien,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 2 bis 8, 12, 15 bis 17, 20, 24, 36, 39, 76, 90, 117 und 118 der Anmerkungshinweis 97 für die Slowakei,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 2 bis 9, 12, 15 bis 17, 20, 24, 26, 32, 36, 39, 76, 90, 110, 117 und 118 der Anmerkungshinweis 98 für die Tschechische Republik
- gestrichen.
- Die Genehmigungserfordernisse entfallen damit (vgl. Nummer 1 Buchstabe h).

- d) Entsprechend dem Auslaufen der Abkommen mit Malta, Marokko und Slowenien wird
- bei den Warennummern der Textilkategorien 6 bis 8 und 26 der Anmerkungshinweis 55 für Marokko,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 1, 2, 4 und 6 bis 8 der Anmerkungshinweis 65 für Malta,
 - bei den Warennummern der Textilkategorien 5 bis 9 der Anmerkungshinweis 86 für Slowenien gestrichen (vgl. Nummer 1 Buchstabe g).
- e) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/96 des Rates vom 25. November 1996 (2. Integrationsstufe des Übereinkommens über Textil und Bekleidung der WTO) werden die in Anhang I der genannten Verordnung angeführten Waren in die allgemeinen GATT-1994-Regeln integriert.
- In der Einfuhrliste sind daher bei den Warennummern der Textilkategorien
- 19 der Anmerkungshinweis 54,
 - 46 die Anmerkungshinweise 59 und 76,
 - 67, 70, 77, 86, 91, 100, 111 der Anmerkungshinweis 51,
 - 61, 72, 74, 77 der Anmerkungshinweis 52
- in Spalte 4 zu streichen.
- f) Die Warennummern der Position 7013 werden entsprechend der Abschaffung des Glaskontingents gegenüber der VR China und gleichzeitiger Aufnahme der Glaswaren in die Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren gekennzeichnet (vgl. Nummer 1 Buchstabe d). Die Anmerkungshinweise 40 und 42 werden durch die Hinweise ÜD 40 und 44 ersetzt.
- g) Im Rahmen der Einführung des Doppelkontrollverfahrens für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse (vgl. Nummer 1 Buchstabe f) mit Ursprung in der Russischen Föderation und der Ukraine werden die Warennummern 7211 23 91, 7211 23 99, 7211 29 50, 7211 29 90, 7211 90 90, 7225 19 10, 7225 19 90, 7226 11 90, 7226 19 10, 7226 19 30 und 7226 19 90 mit dem Anmerkungshinweis 50 gekennzeichnet.
- h) Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. .../97 der Kommission vom ... November 1997 (ABl. EG Nr. L ... S. ...) über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern wird die Anpassung der in der Einfuhrliste enthaltenen Regelung der Einfuhrüberwachung an unmittelbar geltendes EG-Recht vorgenommen. Bei den Warennummern 7219 11 00 bis 7219 35 90, 7221 00 10 bis 7222 11 19, 7222 11 29, 7222 11 91 bis 7222 19 90, 7222 30 10, 7222 40 10, 7222 40 30, 7227 10 00 bis 7227 90 95 wird der Anmerkungshinweis 31 gestrichen. Die Pflicht zur Vorlage des Überwachungsdokumentes entfällt. Bei den Warennummern 7211 23 99, 7211 29 50, 7211 29 90, 7211 90 90 wird dagegen die vorherige Einfuhrüberwachung neu eingeführt.
- i) Die Einfuhrkontingentierung gegenüber Kasachstan wird für nachstehende Warennummern durch Kennzeichnung mit dem Anmerkungshinweis 100 umgesetzt (vgl. Nummer 1 Buchstabe k):
- 7207 19 11 bis 7207 19 16, 7207 19 31, 7207 20 51 bis 7207 20 57, 7207 20 71, 7208 10 00 bis 7208 90 10, 7209 15 00 bis 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 30 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 61 10, 7210 69 10, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31 bis 7210 90 38, 7211 13 00, 7211 14 10 bis 7211 23 51, 7211 29 20, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 20 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91, 7213 10 00 bis 7213 99 90, 7214 20 00 bis 7214 99 90, 7215 90 10, 7216 10 00 bis 7216 50 99, 7216 99 10, 7218 99 20, 7219 11 00 bis 7219 35 90, 7221 00 10 bis 7222 19 90, 7222 30 10, 7222 40 10, 7222 40 30, 7224 90 31, 7224 90 39, 7225 19 10, 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40 80, 7227 10 00 bis 7228 10 30, 7228 20 11 bis 7228 20 30, 7228 30 20 bis 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10, 7228 80 90, 7301 10 00.
- k) Gemäß Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS der Kommission vom 12. September 1997 (ABl. EG Nr. L 300 S. 15) über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation sowie aufgrund Berichtigung der Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS der Kommission vom 7. Juli 1997 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine (ABl. EG Nr. L 211 S. 68) wird der von der Beschränkung d. h. Kontingentierung erfaßte Warenkreis um die Warennummer 7225 19 10 reduziert. Der Anmerkungshinweis 33 wird deshalb bei dieser Warennummer gestrichen.
- Entsprechend der Streichung der Einfuhrgenehmigungspflicht kann auch die Pflicht zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses entfallen. Der Anmerkungshinweis 32 wird bei dieser Warennummer gestrichen.
- Die Warennummer 7225 19 10 wird nunmehr von den Doppelkontrollverfahren gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine erfaßt, eine „zweifache“ Beschränkung war nicht erforderlich.
- l) Bei den Warennummern 7225 11 00, 7225 19 10 und 7225 19 90 entfällt der Anmerkungshinweis 46 im Rahmen einer redaktionellen Anpassung (vgl. Nummer 1 Buchstabe e).
- m) Entsprechend dem Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 1218/97 (vgl. Nummer 1 Buchstabe c), d. h. der Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Stahlkabel aus Drittländern wird bei den Warennummern 7312 10 82 bis 7312 10 99 der Anmerkungshinweis 36 gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

